

Zusätzliche Vertragsbedingungen

§ 1 Ausschluss von abweichenden bieterseitigen Bestimmungen und Regelungen zu den Vertragsbestandteilen

Anders lautende Bedingungen des Auftragnehmers, insbesondere Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers sind nicht Vertragsbestandteil.

§ 2 Abrechnung (§ 14 VOB/B)

1) Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber einfach und zugleich zweifach beim Fachplaner inklusive der unter 2) genannten Unterlagen einzureichen.

2) Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z.B. Mengenerrechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind zweifach einzureichen.

§ 3 Medienversorgung / Messung / Abrechnung (§ 4 Abs. 4 VOB/B)

1) Soweit der Auftragnehmer Baumedien gem. § 4 Abs. 4 Nr. 3 VOB/B in Anspruch nimmt, erfolgt die Abrechnung der Verbrauchskosten pauschal, unabhängig vom tatsächlichen Verbrauch. Der Abzug beträgt 0,25 % von der Netto-Gesamtabrechnungssumme (also einschließlich Nachträgen). Dem Auftragnehmer verbleibt die Möglichkeit zur Abrechnung nach tatsächlich entstandenem Aufwand. Die hierfür notwendigen Mess- und Zähleinrichtungen hat der Auftragnehmer zu stellen und diese wie den Verbrauch zu dokumentieren.

2) Der Abzug und damit die Zahlung erfolgt mit jeder Abschlagsrechnung, die Endabrechnung erfolgt mit der Schlussrechnung.

§ 4 Versicherungen (§ 10 Abs. 2 VOB/B)

Der Bauherr schließt eine Bauexzedenten-Versicherung für alle am Bau beteiligten Unternehmen ab. Die Versicherungssumme beträgt 5 Mio. € je Schadenfall, maximal 15 Mio. € für die gesamte Vertragslaufzeit. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine eigenständige Haftpflicht-Versicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens 1 Mio. € für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vorzuhalten. Der Versicherungsschutz ist auf Verlangen nachzuweisen.

§ 5 Ausführungsunterlagen (§ 3 VOB/B)

1) Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

2) Dem Auftragnehmer werden unentgeltlich digitale Planungssätze (Baupläne-Ausführungspläne) der für die Ausführung nötigen Unterlagen zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus vom Auftragnehmer angeforderte Pläne werden gegen Kostenberechnung zur Verfügung gestellt.

§ 6 Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

§ 7 Sprache

1) Als Baustellensprache wird deutsch festgelegt.

2) Alle Äußerungen, insbesondere auch Betriebsanweisungen usw. des Auftragnehmers müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Fremdsprachliche Erklärungen Dritter (z.B. Bescheinigungen von Behörden) sind mit deutscher Übersetzung einzureichen.

3) Ausländische Auftragnehmer mit ausländischen Arbeitnehmern sind verpflichtet, Aufsichtspersonal auf die Baustelle zu entsenden, das mit den geltenden deutschen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften hinreichend vertraut sowie ermächtigt und befähigt ist, in deutscher Sprache abgefasste Anordnungen und Verfügungen entgegenzunehmen, zu verstehen und zu erfüllen. Eine mit der deutschen Sprache in Wort und Schrift vertraute verantwortliche Aufsichtsperson muss stets auf der Arbeitsstelle zugegen bzw. auf der Baustelle erreichbar sein.

4) Für deutsche Auftragnehmer, welche ausländische Mitarbeiter einsetzen, gilt sinngemäß das gleiche. Für alle ausländischen Arbeitnehmer ist in jedem Fall eine gültige Arbeitserlaubnis der Bauleitung vorzulegen und, falls erforderlich, auf der Baustelle vorzuhalten.

§ 8 Mitteilung von Unfällen

Der Auftragnehmer hat Unfälle auf dem Gelände oder in den Gebäuden des Auftraggebers, bei denen Personen oder Sachschaden entstanden ist, dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen; der Auftragnehmer hat eine mündliche Mitteilung innerhalb von zwei Werktagen schriftlich zu bestätigen.

§ 9 Straßen-, Wege- und Lagerplatzbenutzung, Mitbenutzung fremder Gerüste und Einrichtungen, Parken, Materiallieferungen

1) Die Benutzung von Straßen-, Wege- und Lagerplätzen innerhalb der Liegenschaft des Auftraggebers ist nur nach Absprache mit dem Auftraggeber und auf eigene Gefahr erlaubt.

2) Die Mitbenutzung vorhandener Gerüste und Einrichtungen anderer Unternehmer ist vom Auftragnehmer mit diesen zu vereinbaren.

3) Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Lager- und Arbeitsplätze sowie Straßen und Wege innerhalb der Liegenschaft des Auftraggebers sind bei der Räumung im ursprünglichen Zustand zurückzugeben.

4) Die Nutzung von Lagerräumen ist mit dem Auftraggeber bzw. der Bauleitung abzusprechen. Für die Verschleißbarkeit der Lagermöglichkeiten hat der Auftragnehmer selbst zu sorgen. Er ist für die Lagerung seiner Materialien, Werkzeuge, Geräte usw. in vollem Umfang selbst verantwortlich.

5) Am Leistungsort ist ständig für Ordnung und Sicherheit zu sorgen. Beräumungen sind ohne Aufforderung permanent durchzuführen. Sollte die Beräumung durch den Auftragnehmer nicht im gewünschten Umfang erfolgen und wird einer besonderen Aufforderung nicht Folge geleistet, ist der Auftraggeber nach Ablauf einer dem Auftragnehmer gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Beräumung und die Herstellung von Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit auf Kosten des Auftragnehmers durchführen zu lassen.

6) Lieferungen von Unterauftragnehmern sind vom Auftragnehmer selbst in Empfang zu nehmen. Verpackungsmaterial ist sofort vom Leistungsort zu entfernen. Alle Leistungen von Unterauftragnehmern sind vom Auftragnehmer zu koordinieren und zu vergüten. § 16 Abs. 6 VOB/B bleibt hiervon unberührt.

7) Sämtliche gelieferten Artikel sind durch den Auftragnehmer durch geeignete Maßnahmen gegen äußere Einflüsse, z.B. durch andere Gewerke, zu schützen. Vor der endgültigen Inbetriebnahme müssen durch den Auftragnehmer alle Verpackungen, Schutzfolien, Aufkleber usw. rückstandsfrei entfernt werden. Der Auftragnehmer hat auf eigene Kosten für deren umweltgerechte und gesetzeskonforme Entsorgung zu sorgen.

8) Das Parken auf dem Gelände des Auftraggebers ist ausschließlich nur auf den ausgewiesenen Flächen zulässig.

§ 10 Besonderheiten des Betriebs

1) Während der Bauzeit werden im Gebäudekomplex des Auftraggebers weiterhin verschiedene Bereiche betrieben. Um Beeinträchtigungen des laufenden Betriebs während der Bauzeit zu vermeiden, ist der Fachbauleiter des Auftragnehmers für eine enge Abstimmung mit dem Auftraggeber bzw. der Bauleitung verantwortlich. Er hat insbesondere solche Maßnahmen vor ihrer Ausführung rechtzeitig anzuzeigen, die den Betrieb in irgendeiner Weise beeinträchtigen könnten.

2) Der Betrieb von Rundfunkempfängern und Tonabspielgeräten ist mit der Bauleitung / dem Auftraggeber abzusprechen. Bei erteilter Genehmigung sind die Geräte so zu nutzen, dass Dritte nicht belästigt werden.

§ 11 Datenschutz

Der Auftragnehmer hat bei der Durchführung seines Auftrages dafür zu sorgen, dass die einschlägigen Datenschutzbestimmungen beachtet werden und das Personal vor Tätigkeitsanforderungen entsprechend verpflichtet wird.